



**Einwohnergemeinde
Boningen**

Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 52
4618 Boningen

E-Mail: info@boningen.ch
Telefon: 062 216 85 44
www.boningen.ch

Gebührenreglement

Gültig ab 08. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriff	3
§ 3 Gebührenpflicht	3
§ 4 Befreiung der Gebührenpflicht.....	3
§ 5 Schuldner	3
§ 6 Übrige Kosten.....	4
§ 7 Inkasso	4
§ 8 Vorschuss.....	4
§ 9 Stundung	4
§ 10 Rechtsmittel	4
§ 11 Vollstreckung.....	4
II. Schlussbestimmungen.....	4
§ 12 Anpassungen	4
§ 13 Inkrafttreten	4
Anhang A: Verwaltungsgebühren.....	7
Anhang B: Benützungsgebühren für Gemeindeliegenschaften	9
Anhang C: Anlassbewilligungen.....	11
Anhang D: Verweise auf Spezialreglemente	12

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Boningen erlässt, gestützt auf das Reglement über Erschliessungsbeiträge und Gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn und weitere einschlägige Bestimmungen, die folgenden Vorschriften:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt zur Erhebung der Gebühren in der Einwohnergemeinde Boningen.

§ 2 Begriff

Gebühren sind Entschädigungen für Dienste, welche von einzelnen, natürlichen oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen von Verwaltungsabteilungen, für die im nachfolgenden Reglement und weiteren Spezialreglementen Gebühren vorgesehen sind.

² Sind für bestimmte Verrichtungen keine Gebühren vorgesehen, oder erweisen sich diese Gebühren im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als wesentlich zu niedrig oder zu hoch, kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag der Verwaltung dieselben angemessen festlegen.

³ In den Gebührenansätzen der Gemeinde ist die MwSt. nicht eingerechnet. Sie wird in den Bereichen separat zusätzlich in Rechnung gestellt, in welchen sie gemäss Gesetz geschuldet ist.

§ 4 Befreiung der Gebührenpflicht

¹ Für die Befreiung von Verwaltungsgebühren bis zu einem Betrag von CHF 50.00 ist die Gemeindeverwaltung, für alle übrigen Fälle der Gemeinderat zuständig.

² Nicht gebührenpflichtig sind Dienstleistungen zwischen den Amtsstellen in der Einwohnergemeinde.

§ 5 Schuldner

Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst. Lösen mehrere Personen dieses Geschäft aus, so haften sie für die Gebühren und die entstehenden Kosten solidarisch.

§ 6 Übrige Kosten

Nebst den festgelegten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft verursachten ausserordentlichen Kosten und Spesen zu vergüten. Allfällige Portokosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Inkasso

¹ Die Verwaltungs- und Kehrrechtgebühren sind bar oder mit Karte zu bezahlen. In Ausnahmefällen kann eine Rechnung gestellt werden.

Bei Postversand wird das Porto weiterverrechnet.

² Alle anderen Gebühren werden durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt, zahlbar innert 30 Tagen.

§ 8 Vorschuss

Für Kosten, z.B. Gutachten, Planungen etc., kann ein Vorschuss von bis zu 80% der erwarteten Gebühren verlangt werden.

§ 9 Stundung

Für Stundungen ist die Finanzverwaltung zuständig.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 11 Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle über die im vorliegenden Tarif begründeten Gebühren sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt. (SchKG Art 80. Abs. 2).

II.Schlussbestimmungen

§ 12 Anpassungen

Dem Gemeinderat wird Kompetenz eingeräumt, sämtliche Ansätze bei Bedarf der Teuerung oder den kantonalen Vorschriften anzupassen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement sowie der Gebührentarif im Anhang treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren einschlägigen Reglemente und Beschlüsse, insbesondere das Gebührenregle-

ment vom 12. Dezember 2000 (vom Regierungsrat genehmigt am 16. Januar 2001).

Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde festgesetzten, zu diesem Gebührentarif nicht in Widerstand stehenden, Gebührenansätze.

Vom Gemeinderat beschlossen:

Boningen, den 18. Mai 2017

EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Manfred Zimmerli

Gabriela Lack

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:

Boningen, den 13. Juni 2017

EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Manfred Zimmerli

Gabriela Lack

Revisionen:

1. 12. Juni 2018

Anhang B: Benützungsgebühren für Gemeindeliegenschaften

2. 08. Dezember 2020

§ 7 Inkasso: Streichung der Rechnungsstellung von CHF 5.00

§ 9 Stundung: Streichung Verrechnung Verzugszins

§ 10 Verzug: Streichung des gesamten Paragraphen

Anhang A (Verwaltungsgebühren) und B (Benützungsgebühren für Gemeindeliegenschaften).

Diverse redaktionelle Anpassungen im Reglement und Anhang.

Anhang A: Verwaltungsgebühren

1. Kanzleigebühren

1.1.	Auszüge aus Protokollen und Registern, je A4-Seite	CHF	10.00
1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften	CHF	10.00
1.3.	Bescheinigung Lernfahrausweis	CHF	10.00
1.4.	Reglemente pro Stück für Auswärtige Reglemente pro Stück für Einwohner	CHF	5.00 gebührenfrei
1.5.	Zonenplan	nach Aufwand	
1.6.	Ortsplan	nach Aufwand	
1.7.	Fotokopien		
	A4	CHF	1.00
	A3	CHF	2.00
	Übrige Grösse	nach Aufwand	
1.8.	Durchfahrtsbewilligung	CHF	50.00

2. Gemeinderat

2.1. Erstinstanzliche Beschwerdeentscheide sind gebührenfrei.

3. Zivilstandswesen

3.1. Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Zivilstandsordnung.

4. Einwohner- und Fremdenkontrolle

4.1.	Anmeldung	CHF	15.00
4.2.	Jahresgebühr Wochenaufenthalter	CHF	40.00
4.3.	Heimatausweis	CHF	10.00
4.4.	Wohnsitzbestätigung	CHF	10.00
4.5.	Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung für Ausländer	nach kant. Tarif	
4.6.	Identitätskarte	nach eidg. Tarif	
4.7.	Adressanfragen	CHF	10.00
4.8.	Nachsenden von Ausweisschriften	CHF	15.00
4.9.	Adressetiketten sämtliche Haushaltungen	CHF	50.00
4.10.	Busse bei Nichteinhalten der Anmeldefrist	gemäss Kompetenz Friedensrichter	

5. Finanzwesen

5.1.	Steuerausweis	CHF	10.00
5.2.	Zahlungserinnerung (erste Mahnung)	gebührenfrei	
5.3.	Zweite Mahnung	CHF	50.00
5.4.	Hundesteuer	CHF	60.00
	Zuzüglich kantonale Gebühr	nach kant. Tarif	
	Erste Mahnung Hundesteuer	CHF	50.00
	Zweite Mahnung Hundesteuer	CHF	50.00

Anhang B: Benützungsgebühren für Gemeindeliegenschaften

1. Benützung der MZG

1.1. Einheimische Veranstalter (Vereine, Nonprofitorganisationen)

	Obere Halle / Bühne / Aussenanlagen	Untere Halle / Aussenanlagen	Office / Foyer
Trainingsstunden 1 ¼ Std. pro Woche und Semester	gratis	gratis	-
Kurse, Schulungen, Vorträge	gratis	gratis	gratis
Anlässe 1. Tag	Vereine gratis, ausgenommen profitorientierte Vereins-Veranstaltungen (z.B. Lottomatch) CHF 150	Vereine gratis, ausgenommen profitorientierte Vereins-Veranstaltungen (z.B. Lottomatch) CHF 150	Vereine gratis, ausgenommen profitorientierte Vereins-Veranstaltungen (z.B. Lottomatch) CHF 150
Anlässe Folgetag und jeden weiteren Tag	Vereine gratis, ausgenommen profitorientierte Vereins-Veranstaltungen (z.B. Lottomatch) CHF 100	Vereine gratis, ausgenommen profitorientierte Vereins-Veranstaltungen (z.B. Lottomatch) CHF 100	Vereine gratis, ausgenommen profitorientierte Vereins-Veranstaltungen (z.B. Lottomatch) CHF 100

1.2. Einheimische Privatpersonen und auswärtige Veranstalter

	Obere Halle / Bühne / Aussenanlagen	Untere Halle / Aussenanlage	Office / Foyer
Trainingsstunden 1 ¼ Std. pro Woche und Semester	CHF 1'500	CHF 1'000	-
Kurse, Schulungen, Vorträge pro Benützung	CHF 500 Zusätzlich Reinigung nach Aufwand	CHF 250 Zusätzlich Reinigung nach Aufwand	CHF 150 Zusätzlich Reinigung nach Aufwand
Anlässe 1. Tag	CHF 500 Zusätzlich Reinigung nach Aufwand	CHF 250 Zusätzlich Reinigung nach Aufwand	CHF 150 Zusätzlich Reinigung nach Aufwand
Anlässe Folgetag und jeden weiteren Tag	CHF 250 Zusätzlich Reinigung nach Aufwand	CHF 125 Zusätzlich Reinigung nach Aufwand	CHF 100 Zusätzlich Reinigung nach Aufwand

2. Diverses

- 2.1. Die Gemeinde kann eine Kautio n verlangen.
- 2.2. Zusätzliche Reinigungsarbeiten werden mit CHF 80.00 pro Stunde verrechnet.
- 2.3. Auswärtige Sportvereine bezahlen für die einmalige Hallennutzung (Training, 1.75 Stunden) CHF 80.00. Allfällige Reinigung wird nach Aufwand verrechnet.
- 2.4. Die Rechnung für die Hallennutzung wird per Ende des Semesters gestellt. Im Falle einer ausserordentlichen Schliessung der Halle wird die Rechnung pro genutzten Monat gestellt. Als ein ganzer Monat gilt, wenn die Halle mindestens an drei Abenden genutzt werden kann.
- 2.5. Bei einer kurzfristigen Absage der Hallennutzung (bis spätestens 7 Tage vor dem Termin) wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 80.00 erhoben.
- 2.6. In ausserordentlichen Fällen setzt der Gemeinderat die Tarife fest.

Anhang C: Anlassbewilligungen

Gestützt auf § 100 WAG werden folgende Vorschriften betreffend Anlassbewilligungen erlassen:

1. Leitbehörde

Die Einwohnergemeinde Boningen ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.

2. Gesuche

Die Gesuche sind spätestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Gemeindeschreiberei oder die Ressortleitung Präsidiales prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Für die Administration ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

Bei grösseren Veranstaltungen, bei welchen mehrere Bewilligungen einzuholen sind (kantonale Stellen), müssen die Gesuche spätestens 90 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular eingereicht werden.

3. Gebühren

Gebühren für Veranstaltung (nach Aufwand)	CHF 100.00 / Std.
	Min. CHF 100.00
	Max. CHF 2'000.00

Kosten von kantonalen Mitberichtstellen werden vollumfänglich weiterverrechnet.

Anhang D: Verweise auf Spezialreglemente

1. Baugebühren

Die Baugebühren richten sich nach dem Baureglement der Einwohnergemeinde Boningen.

2. Wasseranschlussgebühren und Wassertarif

Die Tarife für den Wasseranschluss sowie den Wasserbezug richten sich nach dem Gebührenreglement der Bürgergemeinde Boningen.

3. Kanalisationsanschlussgebühren und Abwassergebühren

Die Kanalisationsanschlussgebühren und Abwasserreinigungsgebühren richten sich nach dem Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Boningen.

4. Kehrichtgebühren

Die Kehrichtgebühren richten sich nach dem Abfallreglement der Einwohnergemeinde Boningen.

5. Friedhof- und Bestattungsreglement

Grabplatzgebühren sowie Gebühren für Urnenbestattungen gemäss gültigem Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinden Kappel und Boningen samt Anhang.